



Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024 auf.

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bei dem **Gemeindevahlleiter der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)** einzureichen. Soweit die Wahlvorschläge persönlich abgegeben werden sollen, sind sie im Fachbereich Einwohnerwesen, Abteilung Statistik, Wahlen und Service, Wolfgang Borchert-Str. 75, 06126 Halle (Saale) vorzulegen. Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), am **Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr**.

Die Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes der BRD (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) sowie von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich. Er soll nach dem Muster der Anlage 5b KWO LSA eingereicht werden und muss gemäß § 21 Abs. 6 Nrn. 1 bis 4 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung), der in der Hauptsatzung bestimmte Ortsteil der Hauptwohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt. Das Kennwort muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen. Es darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes

oder deren Kurzbezeichnung enthalten; 4. Wahlgebiet und Wahlbereich.

Nach § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nur Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 2, KWG LSA zutreffen, können ohne Unterschriften Wahlberechtigter eingereicht werden. Folgende Parteien und Wählergruppen sind vom Unterschriftenquorum befreit:

- **DIE LINKE (DIE LINKE),**
- **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),**
- **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),**
- **Alternative für Deutschland (AfD),**
- **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),**
- **Hauptsache Halle,**
- **Freie Demokratische Partei (FDP),**
- **MitBürger für Halle,**
- **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),**
- **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER);**

Ein Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages (13.06.2023) der Vertretung des Wahlgebietes der Stadt Halle (Saale) angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund seines Einzelvorschlages erhalten hat, kann ebenfalls ohne Unterstützungsunterschriften einen Wahlvorschlag einreichen (§ 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA).

Die Originalunterschriften müssen nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 KWO LSA auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA erbracht werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Ferner sollen nach § 21 Abs. 11 KWG LSA auf dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Wahlvorschläge von Parteien müssen außerdem nach § 21 Abs. 9 von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein, Wahlvorschläge einer Wählergruppe von deren Vertretungsberechtigten und Vorschläge von Einzelbewerbern von diesen selbst. Gemäß § 30 Abs. 5 KWO LSA sind dem Wahlvorschlag beizufügen:

1. Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Gemeindevahl seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 8a KWO LSA). Außerdem haben gemäß § 30 Abs. 5 Nr. 1 KWO LSA Bewerber, die Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Gemeinde darüber abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben
2. Bescheinigung der Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 9a KWO LSA);
 - 2a. eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolges aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (Anlage 9 c);
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 24 Abs. 3 KWG LSA bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 10 KWO LSA;
4. bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 oder 6 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, das in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist
5. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft;
6. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist;
7. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen der unterzeichnenden Wahlberechtigten, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind (Anlage 6 KWO LSA).

Die Unterlagen zu 4 bis 6 entfallen für Wahlvorschläge von Wählergruppen, die Unterlagen zu 3 bis 6 entfallen für Einzelwahlvorschläge. Ich weise darauf hin, dass das Wahlrecht und die Wählbarkeit kostenfrei bescheinigt werden (§ 30 Abs. 6 Satz 1 KWO LSA). Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 21 KWG LSA und § 30 KWO LSA.

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag

beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens **zum 04. März 2024, 18.00 Uhr bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg**, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt und die Parteigenschaft durch den Landeswahlausschuss festgestellt wird (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA). Folgende Parteien sind von einer Wahlanzeige nach § 22 Abs. 1 KWG LSA gemäß Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 13.11.2023 (MBL LSA Nr. 40/2023) befreit:

- **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),**
- **Alternative für Deutschland (AfD),**
- **DIE LINKE (DIE LINKE),**
- **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),**
- **Freie Demokratische Partei (FDP),**
- **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),**
- **FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),**
- **Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis),**
- **PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei),**
- **Gartenpartei (Gartenpartei),**
- **Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),**
- **Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!),**
- **Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz),**
- **Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung) ¹,**
- **Piratenpartei Deutschland (PIRATEN),**
- **Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ²,**
- **WiR2020 (WiR2020),**
- **Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM),**
- **Partei der Humanisten (Die Humanisten) ³,**
- **Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP),**
- **Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST),**
- **Liberal-Konservative Reformier (LKR) ⁴,**
- **Volt Deutschland (Volt)**
- **Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)**
- **Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD);**

**Egbert Geier
Gemeindevahlleiter**

¹ Name am 27. November 2022 geändert in „Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung“

² Name am 3. Juni 2023 geändert in „Die Heimat“, Kurzbezeichnung „HEIMAT“

³ Kurzbezeichnung geändert in „PdH“

⁴ Name am 12. Juni 2023 geändert in „Wir Bürger“, Kurzbezeichnung „Wir Bürger“